

Satzung des Vereins "Freunde alter Technik Oberledingerland e.V." (abgekürzt: "FaTO")

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beitragspflicht	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Rechnungsprüfer	5
§ 11 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde alter Technik Overledingerland", abgekürzt: "FaTO".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26817 Rhaderfehn, Landkreis Leer. Er wurde am 01.08.1993 errichtet.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein, kurz e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung von technischer Kultur und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
- (2) Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und aufgezeichnet wird und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht wird. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, Technik- und Sozialgeschichte, an Brauchtum geweckt und gefördert werden.

§ 3 Mittel, Verwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereines zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag zu befreien.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt oder c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigen Verhaltens schuldig macht oder
 - c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Rhauderfehn, Landkreis Leer, zuständige Amtsgericht.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: a) dem ersten Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassierer
- (2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, außer bei den Ämtern a) und d).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Frei werdende Ämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes auch kommissarisch an interessierte Mitglieder vergeben werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (6) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (7) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die

Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 4. Quartal stattzufinden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des ersten Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen über 16 Jahren oder vertretene juristische Person) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen und
 - b) Dringlichkeitsanträge.
- (8) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Eine Blockwahl ist unzulässig.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet oder
 - b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich begehrt.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch

den Schriftführer oder im Fall dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zeitnah zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Mühlenverein Hahnentange e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2003 verabschiedet.

Neufassung: 31.10.2003